

Schweigepflichtentbindungserklärung

Freibrief für die Datenübermittlung oder Gefahr der Strafbarkeit für den behandelnden Arzt?

Private Versicherungsunternehmen benötigen zur Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht umfangreiche Daten über den Gesundheitszustand ihres Versicherungsnehmers. Diese fordern sie üblicherweise von dem behandelnden Arzt oder Einrichtungen im Gesundheitswesen an. Dabei berufen sie sich in aller Regel auf standardmäßige Schweigepflichtentbindungserklärungen, die sie sich vom Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss regelmäßig erteilen lassen. Doch welche Anforderungen muss eine solche Schweigepflichtentbindung unter rechtlichen Aspekten erfüllen?

Berufsordnung

Jeder Arzt hat nach der Berufsordnung über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen (so zum Beispiel § 9 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns). Hält er sich nicht an diese Schweigepflicht, so macht er sich nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar, wenn nicht der betroffene Patient zuvor in die Offenbarung seiner Patientendaten wirksam eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung erfolgt gegenüber privaten Versicherungen in der Regel durch Abgabe einer (meist vorformulierten und sehr global gehaltenen) Schweigepflichtentbindungserklärung des Versicherten.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 (1 BvR 2027/02) steht fest, dass eine umfassende Schweigepflichtentbindung in einer Vertragsklausel, die sich sowohl auf die Behandlung in der Vergangenheit als auch in der Zukunft bezieht, unzulässig ist, weil sie den Versicherten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt (siehe Peter Kalb im *Bayerisches Ärzteblatt* 1/2007, Seite 17).

Erklärung

Zu unterscheiden ist die Entbindung von der Schweigepflicht zum Zwecke der Risikoprüfung der Versicherung von derjenigen zur Leistungsprüfung. In beiden Fällen hat die Erklärung gemäß § 4a Abs. 1 Seite 3 des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich zu erfolgen.

Bei der Schweigepflichtentbindung zur Risikoprüfung ist es den privaten Versicherungen erlaubt, sich im Hinblick auf einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bei Ärzten zur Prüfung möglicher Versicherungsrisiken des zukünftigen Versicherungsnehmers zu informieren. In diesem Fall ist eine globale Entbindungserklärung zulässig, da dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung der Kreis der Ärzte und die Behandlungsdaten, die er preisgibt, bekannt sind. Dabei dürfte eine Nachfrist der privaten Versicherung bei den entsprechenden Ärzten von sechs bis maximal zwölf Monaten angemessen sein. Bei der Entbindung von der Schweigepflicht zur Leistungsprüfung hingegen wird die private Versicherung ermächtigt, im Versicherungsfall insbesondere bei Ärzten und Krankenhäusern die Daten abzufragen, die zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich sind. Eine solche Erklärung umfasst in der Regel die Auskunftserteilung während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages. Hier ist eine prospektive un spezifizierte globale Entbindungserklärung unzulässig, da der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Erklärung in der Regel noch nicht beurteilen kann, ob er letztlich damit einverstanden sein wird, dass in der Zukunft ein (im Zeitpunkt der Erklärung möglicherweise noch unbekannter) Arzt (im Zeitpunkt der Erklärung ebenfalls noch unbekannt) Behandlungsdaten an die private Versicherung offenbart.

In diesem Fall ist vielmehr erforderlich, dass die Einwilligung zeitlich sowie inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Der Arzt, der um Mitteilung der Patientendaten gebeten wird, muss namentlich benannt sein und konkret für ein bestimmtes Auskunftersuchen von der Schweigepflicht gegenüber der privaten Versicherung entbunden werden.

Handlungsempfehlungen

Verantwortlich für eine rechtlich zulässige Offenbarung von Behandlungsdaten ist immer der Offenbarende, hier in aller Regel der behandelnde Arzt. Er hat bei Vorliegen einer wirksam erteilten Schweigepflichtentbindungserklärung das Recht, nicht aber die Pflicht, Daten an den privaten Versicherer weiterzugeben. Hierzu kann er nur von seinem Patienten selbst

als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag verbindlich aufgefordert werden. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Antrages bzw. Versicherungsfalles seines Patienten wird er regelmäßig abzuwägen haben, ob eine Offenbarung der angeforderten Daten an den Versicherer rechtlich einwandfrei ist und dem Willen seines Patienten entspricht.

Zur Minimierung des Risikos, sich gegebenenfalls strafbar zu machen, wenn Daten ohne Vorliegen einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung übermittelt werden, sollen für Sie als Ärztin/Arzt folgende Hinweise dienen:

- » Lassen Sie sich die schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung unbedingt vorzeigen! Erklärungen, eine solche liege vor, sind unzureichend.
- » Werden Daten zum Zwecke der Risikoprüfung angefordert, reicht eine global gehaltene Entbindungserklärung aus. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass zwischen Anforderung der Daten bei Ihnen und Antragstellung Ihres Patienten beim Versicherer nicht mehr als sechs bis zwölf Monate liegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls (falls nicht ohnehin schon mit der Anforderung geschehen) das Antragsdatum mitteilen.
- » Sollen die von Ihnen erfragten Daten zur Prüfung der Leistungspflicht der Versicherung dienen, muss die Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht auf Ihren Namen ausgestellt und spezifiziert sein.
- » Haben Sie Zweifel an der Korrektheit der Erklärung, fragen Sie bei Ihrem Patienten nach. So können Sie gleichzeitig sicherstellen, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung noch aktuell ist und nicht widerrufen wurde.

Detaillierte Informationen und Hilfestellungen zur Frage einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung enthält der Beitrag des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein „Sind ärztliche Auskünfte an private Versicherungsunternehmen auf Grund von üblicherweise verwendeten Schweigepflichtentbindungserklärungen zulässig?“ unter www.datenschutzzentrum.de/material/themen/gesund/versentb.htm

*Dr. jur. Herbert Schiller,
Justiziar BLÄK und KVB*